

Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Büro des Oberbürgermeisters (FB 10)
Markt 1, Zi. 103
31134 Hildesheim

12.12.2016

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Hildesheim zu Stromsperrungen in Haushalten in der Stadt Hildesheim aus dem Jahr 2015 per E-Mail

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer,

Besonders im Winter stellt der Entzug des Zugangs zu Strom und Gas eine unverhältnismässige Belastung und nicht selten auch Bedrohung der Gesundheit der betroffenen Verbraucher dar. Vor allem Kranke und Haushalte mit kleinen Kindern brauchen täglich eine Mindestmenge Energie.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie vielen Haushalten wurde 2015 von der EVI eine Energiesperre aufgrund von Zahlungsrückständen angedroht?
 - a.) Gas
 - b.) Strom

- Bei wie vielen Haushalten wurde in Hildesheim 2015 die Energieversorgung wegen Zahlungsrückständen unterbrochen?
 - a.) Gas
 - b.) Strom

- Bei wie vielen Haushalten führte eine Stromsperre zusätzlich zum Ausfall der Heizung oder Warmversorgung (z. B. Nachtspeicheröfen oder Gasetagenheizungen)?

- Wie lange dauert die durchschnittliche Unterbrechung der Energieversorgung aufgrund von Zahlungsrückständen durch die EVI?
 - a.) Gas
 - b.) Strom

- Welche Erkenntnisse gibt es über die von Strom- und Gassperren betroffenen Haushalte (z. B. wie viele Familien mit Kindern, kranke und behinderte Menschen, Rentnerinnen und Rentner, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II / SGB XII)?
- Wie sieht die Situation der Betroffenen aus? Besteht hier aus Sicht der Stadtverwaltung und insbesondere unter dem Gesichtspunkt der sozialen Verantwortung Handlungsbedarf?
- Welche Kosten entstehen den betroffenen Menschen durch die Sperrungen?
- Welche Maßnahmen der Grundversorger, um Zahlungsrückstände und Sperrungen zu vermeiden?
- Die Verwaltung wird gebeten, Vorschläge zu machen, wie den betroffenen Menschen Hilfestellungen geleistet werden können. Dabei sind u. a. zu berücksichtigen:
 - a.) intelligente Stromzähler
 - b.) Hilfestellungen bei der Wahrnehmung der Rechte im Falle strittiger Rechnungen oder Beratungen, um Hilfen des Sozialsystems in Anspruch zu nehmen,
 - c.) Möglichkeiten der Senkung des Energieverbrauchs durch Austausch veralteter Geräte, energetischer Sanierung, Energieberatung usw.
- Konnten Energiesperrungen durch eingeleitete Kooperationen (z. B. mit der Verbraucherzentrale, Arbeitslosenzentren usw.) verhindert werden?
- Wie viele Beratungen zur Energieeinsparungen wurden durchgeführt? Gibt es spezielle Beratungsangebote und Hilfestellungen insbesondere für Menschen mit geringeren Einkommen und Migrantinnen sowie Mitgranten?
- Welche Auswirkungen der Energiepreisentwicklung sind im Besonderen auf Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II / SGB XII zu erwarten?
- Gibt es Erkenntnisse der Stadtverwaltung über den Umgang mit Haushalten, bei denen wiederholt Energieschulden aufgelaufen sind?
- Wie viele Haushalte von Leistungsbeziehenden nach SGB II / SGB XII nahmen im Jahr 2015 Leistungen zur (darlehensweise) Übernahme der Energieschulden (nach § 22 Abs. 8 SGB II oder § 36 SGB XII) in Anspruch?

Mit freundlichen Grüßen

Maik Brückner

Fraktionsvorsitzender
Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Hildesheim
www.stadt.linksfraktion-hi.de



Fraktion DIE LINKE
im Rat der Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister
der Stadt Hildesheim

Rathaus, Markt 1, 31134
Hildesheim Telefon +49 5121 301-
1000 Telefax +49 5121 301-1005
[eMail: ob@stadt-hildesheim.de](mailto:ob@stadt-hildesheim.de)

nachrichtlich an alle Abgeordneten
des Rates der Stadt Hildesheim

09.01.2017

Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG – Hier: Stromsperrungen in Haushalten in der Stadt Hildesheim aus dem Jahr 2015

Sehr geehrter Herr Brückner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den in Ihrer Anfrage vom 12.12.2016 aufgeworfenen Fragen möchte ich nachfolgend Stellung nehmen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein Teil der Fragen Daten betreffen, die nur der EVI vorliegen, und diese Fragen somit von der Stadt nicht beantwortet werden können. Gleiches gilt für die Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem SGB II, für die das Job-Center zuständig ist. Im Folgenden wird daher auf diejenigen Fragen eingegangen, zu denen die Stadt eine Aussage treffen kann:

1. Gibt es spezielle Beratungsangebote insbesondere für Menschen mit geringerem Einkommen und Migrantinnen und Migranten?

Es gibt den Stromspar-Check des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim. Das Projekt bietet einen kostenlosen Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte bei dem auch Energiesparartikel gratis übergeben werden. Die Stadt macht ihre Leistungsempfängerinnen und -empfänger auf diese Möglichkeit aufmerksam. In den dezentralen städtischen Flüchtlingswohnungen vermittelt Asyl e.V. im Auftrag der Stadt entsprechende Beratungstermine vor Ort in den Wohnungen.

2. Welche Auswirkungen der Energiepreisentwicklung sind im Besonderen auf Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II/SGB XII zu erwarten?

Die Regelsätze nach dem SGB 11/XII, deren Bestandteil auch der notwendige Bedarf für Strom ist, werden vom Bund regelmäßig an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst. Gleiches gilt für die Geschäftsweisung des Landkreises Hildesheim zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, in der die im Landkreis Hildesheim angemessenen Heizkosten festgelegt sind. Diese Geschäftsweisung wird auch im Bereich des SGB XII angewandt.

3. Gibt es Erkenntnisse der Stadtverwaltung über den Umgang mit Haushalten, bei denen wiederholt Energieschulden aufgelaufen sind?

Hierzu gibt es im Bereich des SGB XII keine besonderen Erkenntnisse. Leistungen für Energieschulden werden nicht oft in Anspruch genommen, von daher sind Wiederholungsfälle noch seltener.

4. Wie viele Haushalte von Leistungsbeziehenden nach SGB II/SGB XII nahmen im Jahr 2015 Leistungen zur (darlehensweisen) Übernahme der Energieschulden (nach § 22 Abs. 8 SGB II oder § 36 SGB XII) in Anspruch?

Die Leistungen zur Übernahme von Energieschulden zählen zu den einmaligen Hilfen und werden nicht separat statistisch dokumentiert. Aus der Praxis lässt sich aber sagen, dass diese Hilfen im Bereich des SGB XII nicht häufig in Anspruch genommen werden. Für Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen, sich aber trotzdem in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, kann die Johannishofstiftung im Rahmen der Einzelfallhilfen Energieschulden darlehensweise übernehmen. Dies ist 2015 in fünf Fällen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

1. 
Dr. G. A. Eyer